

Richtlinie der Stadt Wernigerode zur Erstattung notwendiger Kosten für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

1. Zweckbestimmung und Geltungsbereich:

Die Stadt Wernigerode ist leistungsverpflichtete Gemeinde gemäß §§ 3 Absatz 3 und 11 Absätze 4 – 6 des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KiFöG).

Sie erstattet an freie Träger in ihrem Wirkungsbereich auf Antrag die zum Betrieb der Einrichtung notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 KiFöG und eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel 5 % der Gesamtkosten.

2. Voraussetzung für die Kostenerstattung

Für die Kostenerstattung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 11 (4) KiFöG-LSA werden vorausgesetzt:

1. Die Vorlage einer gültigen Betriebserlaubnis;
2. die Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung der Stadt Wernigerode gemäß § 3 KiFöG-LSA;
3. ein Antrag gemäß § 11 (4) KiFöG-LSA und nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsordnung und Landeshaushaltsordnung sowie ein verbindlicher Haushaltsplan des jeweiligen Jahres mit vollständiger Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben;
4. Informationen zu geplanten Kapazitätsveränderungen, Umstrukturierungen und Personalanpassungen;
5. geplante bauliche Vorhaben und Neuausstattungen bzw. Ersatzbeschaffung der Ausstattung unter Beachtung der VOB und VOL.

3. Erstattungsfähige Kosten:

Erstattet werden Kosten, die zum Betrieb der Einrichtung notwendig sind¹ und Kosten für Standards, die die Stadt Wernigerode in ihren Einrichtungen aufwendet.

Dazu gehören:

- 3.1. Personalkosten für pädagogisches Fachpersonal gemäß Mindestpersonalschlüssel² auf der Grundlage der geltenden Tarife des jeweiligen freien Trägers, höchstens jedoch vergleichbarer Vergütungsgruppen des TVÖD

Zusätzliche Leitungsstunden der Einrichtungsleiterin gem. § 21 Absatz 4 KiFöG und Qualitätsstandards der Stadt Wernigerode

für Krippen/Kindergärten:

- ab 100 Kindern 32 Std. wöchentlich
- ab 80 Kindern 30 Std. wöchentlich
- ab 45 Kindern 25 Std. wöchentlich
- ab 30 Kindern 20 Std. wöchentlich

für Horte:

- ab 100 Kindern 10 Std. wöchentlich
- ab 65 Kindern 8 Std. wöchentlich
- ab 30 Kindern 5 Std. wöchentlich

- 3.2. Kosten für technische Dienstleistungen, wie

- Reinigung
 - Hausmeisterleistungen
 - hauswirtschaftliche Leistungen
- in angemessener Höhe und vergleichbarer Standards in städtischen Einrichtungen.

3.3. Verwaltungsumlage (inkl. Technik und sächliche Kosten der Verwaltung) in Höhe von 7% der Kosten des pädagogischen Fachpersonals nach Mindestpersonalschüssel der Regelbetreuung oder 3,5 % der Kosten des gesamten pädagogischen Fachpersonals.

3.4. Kosten, die durch Nutzung von Räumen und Außengelände entstehen in einer entsprechend Betreiberlaubnis angemessenen Größe, höchstens jedoch:

betreuungsbezogene Innenflächen:

- pro Krippenkind 5 m²
- pro Kindergartenkind 2,5 m²
- pro Hortkind 2,5 m²

Nebenflächen (Sanitär, Flure, Personal u. ä.)

- pro Krippenkind 5 m²
- pro Kindergartenkind 2,5 m²
- pro Hortkind 2,5 m²

Mehrzweckraum in angemessener Größe

Außenflächen 20 m² pro Kind (Betriebserlaubnis)

3.5. Kosten für Instandhaltung, Kleinreparaturen, soweit sie nicht im Punkt 3.4. enthalten sind.

3.6. Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung (nach Vorlage des Inventarverzeichnisses und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel)

3.7. Bewirtschaftungskosten (soweit nicht in Punkt 3.4. enthalten)

- 7.1. Gas
- 7.2. Elektroenergie
- 7.3. Heizung
- 7.4. Wasser
- 7.5. Abwasser

3.8. Sonstige Geschäftsausgaben

- 8.1. notwendige Versicherungen
- 8.2. angemessene Größenordnung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- 8.3. angemessene Wäschereileistungen für Regeleinrichtungen
- 8.4. angemessene Kosten für Verbandsmaterial (Pflaster, Binde u.ä.)
- 8.5. Umlage für Interessen – und Personalvertretungen nach Beleg
- 8.6. Leistungen der Sicherheitsfachkraft und betriebsärztliche Untersuchungen für anerkanntes Fachpersonal³

3.9. Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial und Veranstaltungen werden pauschal pro betreutem Kind und Jahr 17,50 € erstattet.

3.10. Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals bis zu 150 € pro VK des notwendigen Fachpersonals²

3.11. Bürobedarf:

- bis zu 50 Kindern nach Betriebserlaubnis 150 Euro
- bis zu 100 Kindern nach Betriebserlaubnis 200 Euro
- ab 100 Kindern nach Betriebserlaubnis 250 Euro

3.12. Fachliteratur: bis zu 125 Euro

3.13. Telefonkosten der Kindertageseinrichtung (nicht Verwaltung) in angemessener Höhe

4. Verfahren

- 4.1. Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag¹. Dieser ist bis spätestens zum 1. September für das Folgejahr an das Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadtverwaltung Wernigerode zu richten.
- 4.2. Dem Antrag ist der Gesamtfinanzierungsplan der Einrichtung mit folgenden Anlagen beizufügen:
- gültige Betriebserlaubnis
 - Aufstellung der monatsweise zu betreuenden Kinder nach Altersgruppen und Betreuungsstunden (Krippe, Kindergarten, Hort)
 - Aufstellung des beschäftigten pädagogischen Fachpersonals (Regelbetreuung) inkl. Leiterin mit folgenden Angaben:
 - Name oder Personalnummer
 - Eingruppierung
 - Tätigkeit
 - wöchentliche Arbeitszeit
 - Beschäftigungszeit im HHJ
 - Bruttovergütung einschl. AG-Anteil
 - aktuelle Festsetzungen des Trägers zu den Elternbeiträgen
 - Miet- oder Pachtverträge
 - Dienstleistungsverträge (f. technische Dienste o. ä.)
 - Erläuterung zu geplanten Instandhaltungsmaßnahmen
 - Erläuterungen der beantragten Ersatzbeschaffungen und 3 Vergleichs- Kostenvoranschläge ab 150 Euro Einzelpreis netto
- 4.3. Reicht der freie Träger den Antrag rechtzeitig und vollständig ein, zahlt die Stadtverwaltung Wernigerode dem freien Träger auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages⁴ oder eines vorläufigen Bescheides monatliche Abschläge der unstrittigen Kostenpositionen beginnend ab dem 20. Januar des auf den Antrag folgenden Jahres. Die Abschläge werden nach Vorlage der Jahresrechnung und der Belege in beiderseitigem Einvernehmen korrigiert. Ist kein Vertrag zwischen der leistungsverpflichteten Stadt Wernigerode und dem freien Träger zustande gekommen, wird nach Jahresabschluss der Kindertageseinrichtung ein Festsetzungsbescheid erstellt.
- 4.4. Reicht der freie Träger den Antrag nicht rechtzeitig und nicht vollständig bei der zuständigen Stelle ein, hat er keinen Anspruch auf fristgerechte Bewilligung und Auszahlung.
- 4.5. Der Jahresabschluss der Kindertageseinrichtung mit Vorlage der Belege (Verwendungsnachweise) ist bis zum 30.06. des Folgejahres der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung vorzulegen. Die Stadtverwaltung Wernigerode ist verpflichtet, die Gesamtabrechnung ihres Wirkungskreises bis zum 30.09. des Folgejahres an das Jugendamt des Landkreises Harz zu übersenden.
- 4.6. Soweit die Kostenerstattung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt, kann eine Verrechnung von konkret benannten Mehr-/Minderausgaben aus Ziffer 3 (ab 3.2.) vereinbart werden.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 24.11.2005 außer Kraft.

Wernigerode, den 30.06.2010

Gaffert
Oberbürgermeister

¹ = § 11 (4) KiFöG, ² = § 21 (1) KiFöG, ³ = § 21, ⁴ = § 11

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 10. Juni 2010 beschlossene Richtlinie wird im Amtsblatt Nr. 07/2010 am 31.07.2010 bekannt gemacht.